

## Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn hat in ihrer Sitzung am 13.05.2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2002 (GVBl. I S. 342).

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### § 2

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3

#### Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### § 5

#### Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6

#### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie

auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1	Schriftliche Auskünfte	25 bis 500
1.1	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	5 bis 500
1.2a	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
1.2b	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
1.2c	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		

Bescheinigungen, Zeugnisse		
2	je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung	10

Beglaubigungen		
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	5
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten		
4.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1a	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A4	5
4.1b	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.2	Anfertigung von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Je Seite DIN A4 Je Seite DIN A3	0,50 1,00
4.3	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	10 7,50 5 6
4.4	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35

Ordnungsverwaltung		
5.1	Ausgabe eines Meldevordrucks für An-, Ab- und Ummeldung	1
5.2	Ausgabe von Gewerbean-, um- und -abmeldeformularen	2,50

Steuern und Abgaben		
6.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3
6.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10

Bauverwaltung		
7.1	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7.2.	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10
7.3.	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25
7.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10
7.5	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB a) bei Vorlage eines Vertrages bis 25.000,-- EUR Grundstückswert Bis 50.000,-- EUR Grundstückswert Bis 125.000,-- EUR Grundstückswert Bis 250.000,-- EUR Grundstückswert Über 250.000,-- EUR Grundstückswert b) ohne Vertragsvorlage c) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20 25 35 50 75 75 20
7.6	Beglaubigung eines Planausschnittes	5
7.7	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes  an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25 bis 2.500
7.8	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war,  an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25 bis 2.500

8.	<p>Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:</p> <p>a) für eine Fläche bis 50 m<sup>2</sup></p> <p>b) für jede weitere angefangene 50 m<sup>2</sup></p> <p>c) für jede erforderliche Ortsbesichtigung für die erste Wohnung</p> <p>d) für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere Wohnung</p> <p>e) in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Gemeindevorstandsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu a) auf</p> <p>und zu b) auf</p> <p>Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.</p>	<p>60</p> <p>35</p> <p>35</p> <p>10</p> <p>90</p> <p>45</p>
9.	<p>Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung</p> <p>a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen</p> <p>b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG</p> <p>c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG</p> <p>d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln</p> <p>- für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde</p> <p>- für sonstige Zwecke</p> <p>e) Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen</p>	<p>10 bis 100</p> <p>20</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>17,50</p> <p>kostenfrei</p>
10.	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen, je Seite	1
11.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes. Gebühren und Auslagen werden nach Ziffern 1-4 erhoben	

12.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500  0,50 25 1.250
13.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40
14.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 15
15.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25
16.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
17.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
18.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
19.	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
20.	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

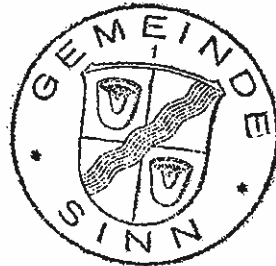
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Vierfelstunde	16,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	14,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	11,50 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sinn vom 20.12.2001 außer Kraft.

Sinn, den 14.05.2003



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

(Koch)  
Bürgermeister

#### Erläuterungen zu den Gebührentatbeständen Nr. 18 bis 20:

Hier finden sich die Regelungen des § 4 HVwKostG in der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung für die Widerspruchsgebühren in Angelegenheiten der Erhebung von kommunalen Abgaben wieder, allerdings in der Höhe begrenzt auf die Neuregelungen des § 4 HVwKostG.

§ 4 HVwKostG gilt gemäß seinem Abs. 1 nur, „soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist“. § 14 Abs. 1 Satz 2 HessAGVwGO bestimmt weiterhin, dass kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch eine kommunale Verwaltungskostensatzung) den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleich stehen. Damit haben die Gemeinden das Recht, die Erhebung von Widerspruchsgebühren anders zu regeln als dies in § 4 HVwKostG vorgegeben ist.

Veröffentlicht in den Sinner Nachrichten Nr. 21/2003 vom 22.05.2003.